

Stadt Eberswalde – 16202 Eberswalde - Postfach 10 06 50

an: alle Stadtverordneten

Der Bürgermeister

BürgermeisterbereichBearbeiterin
Frau KerstenTelefon
03334 64510
Telefax
03334 64519Besucheranschrift
Breite Straße 41 - 44
16225 EberswaldeRaum
217 (Rathaus 2. Etage)E-Mail
n.kersten@eberswalde.de
(nur für formlose Mitteilungen
ohne digitale Signatur)Internet
www.eberswalde.deAllgemeine Sprechzeiten
dienstags 8 - 12 Uhr
und 13 - 18 Uhr
donnerstags 9 - 12 Uhr
und 13 - 16 UhrSparkasse Barnim
IBAN :
DE97 1705 2000 2510 0100 02
BIC :
WELADED1GZEO-Bus
Linien 861/862
sowie Bus
Linien 910, 912, 916,
918, 921 und 923
bis Haltestelle
„Am Markt“

Datum 16.11.2018

Ihr Zeichen

Unser Zeichen 01.1/ke

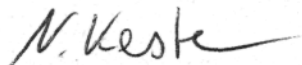
Betrifft **Petitionen**

Sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete,

aufgrund dessen, dass die Thematik „Petitionen“ in der Vergangenheit erneut in den politischen Gremien thematisiert wurde, sehe ich mich veranlasst, Ihnen die von Herrn Passoke, Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung, an den Petenten übersandte Stellungnahme zu den eingereichten Petitionen des Glitzerkollektiv.de, welche sich inhaltlich an die in der Stadtverordnetenversammlung am 28.06.2018 getroffenen weiteren Vorgehensweise orientiert, zu übersenden.

Des Weiteren füge ich diesem Schreiben den von Herrn Dr. Mai unterbreiteten Verfahrensvorschlag zur Behandlung von Petitionen bei.

Mit freundlichen Grüßen

N. Kersten
Leiterin Bürgermeisterbereich

Anlagen

An
Glitzerkollektiv.de
Erich-Weinert-Straße 7
10439 Berlin

10.07.2018

Information zu Ihren Eingaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre vier Eingaben „betreffend der Bergung und zeitgeschichtlichen Erschließung von Grabmalen aus dem Brandenburgischen Ruheforst, Revier Eberswalde“ vom 7. Mai 2018; „betreffend der Umbenennung eines Teils der Kirchstraße in Steinstraße“ vom 11. Mai 2018; „betreffend der Einrichtung eines OParl-Endpunktes für die Stadtverordnetenversammlung“ vom 9. Mai 2018 sowie „betreffend der Veröffentlichung von XBRL-Datensätzen aus den Steuererklärungen öffentlicher Unternehmen der Stadt“ vom 18. Mai 2018 waren Bestandteil der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 28. Juni 2018.

Unter dem Tagesordnungspunkt 14.1. wurde Ihre Eingabe „betreffend der Einrichtung eines OParl-Endpunktes für die Stadtverordnetenversammlung“ behandelt. Grundsätzlich ist die Einrichtung eines OParl-Endpunktes im Ratsinformationssystem der Stadt Eberswalde („Session“) möglich. Die Stadtverordneten der Stadt Eberswalde haben Ihre Eingabe zur Kenntnis genommen und Ihre Eingabe als politisch nicht homogenes Gremium diskutiert. Für die weitere Bearbeitung wäre jedoch die Einreichung einer Beschlussvorlage seitens der Fraktionen oder der Verwaltung nötig, um hierzu eine endgültige Entscheidung treffen zu können. Diesbezüglich hat es in der Sitzung noch keine Positionierungen gegeben.

Unter dem Tagesordnungspunkt 14.2. wurde Ihre Eingabe „betreffend der Umbenennung eines Teils der Kirchstraße in Steinstraße“ behandelt. Auch in diesem Fall kann ich Sie als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung von Eberswalde darüber informieren, dass die Stadtverordneten der Stadt Eberswalde haben Ihre Eingabe zur Kenntnis genommen und Ihre Eingabe als politisch nicht homogenes Gremium diskutiert haben. Für die weitere Bearbeitung wäre jedoch ebenso die Einreichung einer Beschlussvorlage seitens der Fraktionen oder der Verwaltung nötig, um hierzu eine endgültige Entscheidung treffen zu können. Im Fall dieser Diskussion kristallisierte sich jedoch folgendes Meinungsbild heraus. Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt hat sich dieser Thematik bereits ausführlich angenommen und diese Fragestellung mit dem Ergebnis diskutiert, dass eine Umbenennung aus mehrfachen Gründen nicht empfohlen wird. Dieses Ergebnis haben die Stadtverordneten in der Sitzung am 28. Juni 2018 mit der Schlussfolgerung aufgenommen, dass eine erneute Behandlung der Frage zu keinem anderen Ergebnis führen würde. Daher

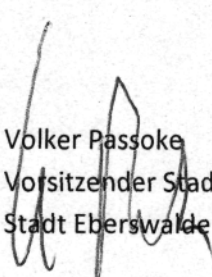
gehe ich nicht davon aus, dass eine Fraktion der Stadtverordnetenversammlung von Eberswalde eine Beschlussvorlage entsprechend Ihrer Eingabe einreichen wird.

Unter dem Tagesordnungspunkt 14.3. wurde Ihre Eingabe „betreffend der Bergung und zeitgeschichtlichen Erschließung von Grabmalen aus dem Brandenburgischen Ruheforst, Revier Eberswalde“ behandelt. Die Stadtverordneten der Stadt Eberswalde haben Ihre Eingabe zur Kenntnis genommen und Ihre Eingabe als politisch nicht homogenes Gremium mit dem Ergebnis diskutiert und bestimmt, dass diese Eingabe an das Land Brandenburg als korrekter Adressat und zuständige Behörde verwiesen wird. Entsprechend der getroffenen Abstimmung wird die Verwaltung Ihre Eingabe weiterleiten.

Unter dem Tagesordnungspunkt 14.4. wurde Ihre Eingabe „betreffend der Veröffentlichung von XBRL-Datensätzen aus den Steuererklärungen öffentlicher Unternehmen der Stadt“ behandelt. Die Stadtverordneten der Stadt Eberswalde haben Ihre Eingabe zur Kenntnis genommen und Ihre Eingabe als politisch nicht homogenes Gremium mit dem Ergebnis diskutiert. Für die weitere Bearbeitung wäre jedoch die Einreichung einer Beschlussvorlage seitens der Fraktionen oder der Verwaltung nötig, um hierzu eine endgültige Entscheidung treffen zu können.

Als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde kann ich Ihnen mitteilen, dass sich die Stadtverordneten von Eberswalde im Vorfeld genau mit den Bestimmungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg befasst haben und entsprechend dieser und der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde vorgegangen sind. Diese entsprechend des gesetzlichen Rahmens getroffene Verfahrensweise sowie die vorgenommenen Abstimmungen können mit der Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung vom 28. Juni 2018 demnächst im Ratsinformationssystem der Stadt Eberswalde für jedermann eingesehen werden. Ob eine Fraktion oder die Verwaltung zu einer Ihrer Eingaben Beschlussvorlagen einreichen wird, liegt jedoch nicht in meinem Ermessen.

Mit freundlichen Grüßen


Volker Passoko
Vorsitzender Stadtverordnetenversammlung
Stadt Eberswalde

Stadtverordneter Hans Mai

Die SPD Fraktion

Eberswalde, den 18. 08. 2018

Liebe Kolleginnen, Kollegen und Diverse,

seit einiger Zeit beschäftigt uns das Thema Petitionen auf kommunaler Ebene. Ich habe mir die Mühe gemacht dazu einige Unterlagen zu prüfen. Natürlich ist das nicht vollständig und sicherlich ist meine Wertung zu den Aussagen an einigen Stellen zu überprüfen. Aber wir müssen im Bezug auf die Petitionen des Glitzerkollektivs ja zu Ergebnissen kommen. Ich hoffe mit meinen Aussagen etwas mehr Klarheit zu schaffen.

1. Sind Petitionen auf kommunaler Ebene zulässig?

Dazu gibt es eine einheitliche Rechtsauffassung. Nach Artikel 17 des Grundgesetzes hat Jedermann das Recht sich einzeln oder gemeinschaftlich mit einer Bitte oder Beschwerde an Die **zuständige Behörde oder Volksvertretung** zu wenden. (Siehe Anlage 1 Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages).

Die Petitionen ist der gegenüber staatlichen Stellen geäußerter Wunsch, zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen. Davon zu unterscheiden sind Anträge und Beschwerden für die ein Rechtsanspruch geltend gemacht werden kann. Dafür steht der Rechtsweg nach Art. 19 des Grundgesetzes offen

Die Regelungen in den einzelnen Ländern sind unterschiedlich. In acht Ländern darunter Brandenburg- ist in den Landesverfassungen geregelt, wie mit Petitionen an die Gemeinde zu verfahren ist. (Siehe Anlage 2 Tabelle zur Regelung in den einzelnen Ländern).

Die nicht aufgeführten Länder haben keine Regelung dazu in den Landesverfassungen.

2. Welche Anforderungen sind bei Petitionen zu erfüllen und wie ist mit ihnen zu verfahren?

Petitionen sind schriftlich mit Name, Adresse und Unterschrift des Petenten zu versehen. Es muss das Anliegen geschildert werden und die Behörde oder Stelle genannt werden, deren Entscheidung überprüft werden soll. Das Anliegen muss in der Zuständigkeit des Adressaten liegen.

Zu Frage wer kann eine Petition an eine Behörde oder Volksvertretung richten. Ausdrücklich kann das in Brandenburg jeder (in Mecklenburg-Vorpommern „Die Einwohner“). Also ein zweijähriger Chinese der dem Islam angehört kann an die Stadtverordnetenversammlung von Eberswalde eine Petition richten, **wenn der Gegenstand der Petition in die Zuständigkeit der StVV gehört**. Das schränkt automatisch die Zahl derer ein, die an die StVV eine Petition richten.

Wichtig ist, dass die Petitionen sowohl an die Stadtverordneten als auch an die Stadtverwaltung gerichtet werden können.

Der Petent hat das Recht auf eine Bearbeitung und Antwort. Er kann bei Nichtbearbeitung per Verwaltungsgericht dagegen vorgehen. Das gilt nicht, wenn eine Petition das zweite Mal in derselben Angelegenheit vorgetragen wird. Darauf muss nicht geantwortet werden.

3. Wer ist für die Bearbeitung zuständig ?

Das ist wiederum in den einzelnen Ländern unterschiedlich. In Brandenburg ist es kommunalrechtlich nicht geregelt. In der Anlage der zurzeit gültigen Hauptsatzung ist die Behandlung von Petitionen im Hauptausschuss festgelegt. Wenn also die Petition an die Verwaltung gerichtet ist, muss auch die Verwaltung sie beantworten. Wenn es an die Stadtverordneten gerichtet ist, muss diese tätig werden. Interessant ist, ob grundsätzlich die gesamte Stadtverordnetenversammlung zuständig ist oder die Bearbeitung auf einen Ausschuss übertragen werden kann. Da es in Brandenburg im Kommunalrecht nicht geregelt ist, kann also die Bearbeitung auf einen Ausschuss übertragen werden. Die Entscheidung obliegt aber immer der Stadtverordnetenversammlung

Allerdings gibt es in den Kreisverwaltungen und Kommunen kaum eigene Petitionsausschüsse. In zehn von siebzehn Kreisen und kreisfreien Städten gibt es keinen Petitionsausschuss. In Potsdam ist es nicht prüfbar und in sechs Kreisen gibt es keine extra Petitionsausschüsse sondern Petitionen werden in anderen Ausschüssen mitbehandelt. Die Zuordnung zu den Ausschüssen ist sehr unterschiedlich.

In den von mir untersuchten Städten der Region – Schwedt, Angermünde, Bernau, Falkensee, Oranienburg, Teltow, Prenzlau- gibt es keine Petitionsausschüsse; egal in welcher Form. Vor der Zuordnung der Bearbeitung von Petitionen fand ich einen Petitionsausschuss der aus dem Stadtverordnetenvorsteher und seinen Stellvertretern bestand sehr interessant. Wäre diese Form für Eberswalde denkbar? Die SPD Fraktion wird für die neu erarbeitete Hauptsatzung dies vorschlagen

4. Wie erfolgt die Bearbeitung ?

Die Behandlung von Petitionen hat grundsätzlich laut § 36, Absatz 2 BbgKVerf. **öffentlich** zu erfolgen. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Jedes Mitglied der Gemeindevertretung oder des Amtsdirektors kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen des Satzes 2 stellen. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung zustimmt. Die Bearbeitung muss in Brandenburg innerhalb von vier Wochen erfolgen. Sonst ist ein Zwischenbescheid erforderlich. Haben wir ja so gemacht.

Die Entscheidung muss nicht begründet werden.

Laut § 6.3 des Petitionsgesetzes des Landes Brandenburg besteht kein Anspruch auf Einsicht oder Auskunft aus den Petitionsakten

Das halte ich für fragwürdig. Das sollte man von Fall zu Fall entscheiden. Die Entscheidung zu vernünftigen Petitionen sollte man durchaus begründen.

Petitionen für die man nicht zuständig ist, müssen an die zuständige Behörde, Verwaltung, Volksvertretung weitergeleitet werden. Dies ist dem Petenten mitzuteilen.

5. Wie weiter ?

Wir müssen entscheiden, wie wir verfahren wollen, wenn eine Petition an die Stadtverordneten gerichtet wird. Ich denke die Bearbeitung sollte an einen Ausschuss übertragen werden. Mein Favorit wäre nicht der Hauptausschuss- der hat schon genug zu tun- sondern ein Petitionsausschuss aus dem Stadtverordnetenvorsteher und seinen Stellvertretern. Egal wie, wir müssen es kurzfristig entscheiden und in die neue **Hauptsatzung aufnehmen**.

Die gesetzlichen Grundlagen für diesen Entwurf, **der mit Frau Kersten und dem Rechtsamt der Stadt abgestimmt wurde**, finden Sie im § 17 und 28 des GG, § 24 der Verfassung des Landes Brandenburg, den § 19 sowie § 85 der Geschäftsordnung des Landtages und den § 4.1, 4.2 und 6.3 des Petitionsgesetzes des Landes Brandenburg.

Mit freundlichen Grüßen